

Richtwerte Studierende – Wohnen in WG

CHF pro Monat

Studienkosten

Studiengebühren je nach Fakultät und Hochschule	140	bis	250
Lehrmittel	50	bis	200
	190	bis	450

Fixkosten

Krankenversicherung KVG (ohne Prämienverbilligung)	315	bis	450
Steuern und/oder AHV (AHV/IV/EO Mindestbeitrag CHF 530 pro Jahr; für Nichterwerbstätige ab 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres)	0	bis	50
Wehrpflichtersatz (Mindestbeitrag CHF 400.– pro Jahr)	0	bis	40
Fahrkosten (öffentlicher Verkehr, Velo)	0	bis	140
Mobiltelefon	10	bis	30
	325	bis	710

Wohnen

Miete, Wohnanteil	500	bis	900
Wohnnebenkosten (Elektrizität, Internet, TV, Serafe, Hausrat-, Privathaftpflichtversicherung)	50	bis	90
Nahrungsmittel, Getränke inkl. Mensa	370	bis	590
Haushaltnebenkosten (Wasch-, Reinigungsmittel, allg. Toilettenartikel, Entsorgungskosten)	30	bis	50
	950	bis	1 630

Persönliche Ausgaben

Kleider, Schuhe	50	bis	50
Freizeit, Taschengeld (ohne Genussmittel)	100	bis	200
Coiffure, Körperpflege	50	bis	50
Streaming-Abonnemente	0	bis	20
Hobbys	0	bis	30
	190	bis	390

Rückstellungen

Minimale Franchise, Anteil Selbstbehalt	40	bis	40
Augen-, Zahnkontrolle	30	bis	30
	70	bis	70

Total	1735	bis	3260
--------------	-------------	------------	-------------

Diese Kosten können durch folgende Einnahmen gedeckt werden:

Eigenes Einkommen, Vermögensverzehr, Unterstützung Eltern, Ausbildungszulagen, Unterhaltsbeiträge, Kinderrenten, Stipendien, Darlehen, sonstige Zuwendungen (Für Stipendien und Darlehen gelten die kantonalen Stipendiengesetzgebungen.)

Zivilgesetzbuch Art. 276

¹ Der Unterhalt wird durch Pflege, Erziehung und Geldzahlung geleistet.

² Die Eltern sorgen gemeinsam, ein jeder Elternteil nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt des Kindes und tragen insbesondere die Kosten von Betreuung, Erziehung, Ausbildung und Kinderschutzmassnahmen.

³ Die Eltern sind von der Unterhaltspflicht in dem Mass befreit, als dem Kinde zugemutet werden kann, den Unterhalt aus seinem Arbeitserwerb oder andern Mitteln zu bestreiten.

Zivilgesetzbuch Art. 276a

Die Unterhaltspflicht gegenüber einem unmündigen Kind geht den anderen familienrechtlichen Unterhaltspflichten vor. Zivilgesetzbuch Art. 277

¹ Die Unterhaltspflicht der Eltern dauert bis zur Volljährigkeit des Kindes.

² Hat es dann noch keine angemessene Ausbildung, so haben die Eltern, soweit es ihnen nach den gesamten Umständen zugemutet werden darf, für seinen Unterhalt aufzukommen, bis eine entsprechende Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann.

Richtwerte Studierende – Wohnen im Elternhaus

CHF pro Monat

Studienkosten

Studiengebühren je nach Fakultät und Hochschule	140	bis	250
Lehrmittel	50	bis	200
	190	bis	450

Fixkosten

Krankenversicherung KVG (ohne Prämienverbilligung)	315	bis	450
Steuern und/oder AHV (AHV/IV/EO Mindestbeitrag CHF 530 pro Jahr; für Nichterwerbstätige ab 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres)	0	bis	50
Wehrpflichtersatz (Mindestbeitrag CHF 400.– pro Jahr)	0	bis	40
Fahrkosten (öffentlicher Verkehr, Velo)	0	bis	280
Mobiltelefon	10	bis	30
	325	bis	850

Verpflegung

Mensa (bis CHF 12.– pro Mahlzeit)	0	bis	220
	0	bis	220

Persönliche Ausgaben

Kleider, Schuhe	50	bis	80
Freizeit, Taschengeld (ohne Genussmittel)	100	bis	200
Coiffure, Körperpflege	40	bis	60
Streaming-Abonnemente	0	bis	20
Hobbys	0	bis	30
	190	bis	390

Rückstellungen

Minimale Franchise, Anteil Selbstbehalt	40	bis	40
Augen-, Zahnkontrolle	30	bis	30
	70	bis	70

Total	775	bis	1980
--------------	------------	------------	-------------

Diese Kosten können durch folgende Einnahmen gedeckt werden:

Eigenes Einkommen, Vermögensverzehr, Unterstützung Eltern, Ausbildungszulagen, Unterhaltsbeiträge, Kinderrenten, Stipendien, Darlehen, sonstige Zuwendungen (Für Stipendien und Darlehen gelten die kantonalen Stipendiengesetzgebungen)

Zivilgesetzbuch Art. 276

¹ Der Unterhalt wird durch Pflege, Erziehung und Geldzahlung geleistet.

² Die Eltern sorgen gemeinsam, ein jeder Elternteil nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt des Kindes und tragen insbesondere die Kosten von Betreuung, Erziehung, Ausbildung und Kinderschutzmassnahmen.

³ Die Eltern sind von der Unterhaltspflicht in dem Mass befreit, als dem Kinde zugemutet werden kann, den Unterhalt aus seinem Arbeitserwerb oder andern Mitteln zu bestreiten.

Zivilgesetzbuch Art. 276a

Die Unterhaltspflicht gegenüber einem unmündigen Kind geht den anderen familienrechtlichen Unterhaltspflichten vor.
Zivilgesetzbuch Art. 277

¹ Die Unterhaltspflicht der Eltern dauert bis zur Volljährigkeit des Kindes.

² Hat es dann noch keine angemessene Ausbildung, so haben die Eltern, soweit es ihnen nach den gesamten Umständen zugemutet werden darf, für seinen Unterhalt aufzukommen, bis eine entsprechende Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann.

Ausschliesslich für den privaten Gebrauch

© Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt. Vervielfältigungen ohne Genehmigung zum kommerziellen Gebrauch sind unter info@budgetberatung.ch kostenpflichtig erhältlich. Weitere Informationen finden Sie unter www.budgetberatung.ch.



Hinweise zu den Richtwerten für Studierende

Alle Angaben der Richtwerte basieren auf schweizerischen Durchschnittszahlen. Diese stammen einerseits aus Bundesstatistiken und Vergleichsportalen, andererseits basieren sie auf Erfahrungswerten des Dachverbandes Budgetberatung Schweiz.

Ziel der Richtwerte für Studierende ist es, eine Übersicht über grundlegende Ausgabenpositionen zu verschaffen, sie ersetzen jedoch nie ein individuelles Budget. Zudem ist es zentral, die individuelle finanzielle Lage der Familie sowie die Wohnsituation (wohnen bei den Eltern oder in einer WG) ins Budget einfließen zu lassen.

Im Folgenden finden Sie Bemerkungen und Erklärungen zu einzelnen Budgetposten:

- **Studiengebühren:** Diese sind von Hochschule zu Hochschule sehr unterschiedlich und müssen individuell abgeklärt werden.
- **Krankenversicherung:** Bei der Prämienangabe gehen wir lediglich von der Grundversicherung nach KVG ohne Unfalleinchluss aus. Ein Unfalleinchluss gilt es bei Nichterwerbstätigkeit zu beachten. Allfällige Prämienverbilligungen sind nicht berücksichtigt. Bei Studierenden lohnt es sich, diese zur Entlastung des Budgets zu prüfen.
- **Fahrkosten (öffentlicher Nahverkehr, Velo):** Die aufgeführten Beträge zeigen die Bandbreite von den Kosten für ein Velo bis hin zu einem GA. Hier muss der individuelle Bedarf abgeklärt werden.
- **Mobiltelefon:** Die aufgeführten Beträge basieren auf Durchschnittszahlen und beinhalten keine Gerätekosten.
- **Minimale Franchise, Anteil Selbstbehalt:** Diese entsprechen der Minimal-Franchise von CHF 300.– sowie einem kleineren Betrag für den Selbstbehalt.
- **Augen-, Zahnkontrolle:** Diese entsprechen der minimalen Pflege und Kontrolle der Zähne und Augen. Die Beträge beinhalten keine grösseren Behandlungen oder Brillen und Linsen.